



**Kreis  
Paderborn**

*...nah bei den Menschen!*

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

**Per Postzustellungsurkunde**

LSF Energy GmbH & Co. KG  
Herrn Alexander Möhring  
Renker Weg 1

33175 Bad Lippspringe

**Der Landrat**

**Kreis Paderborn**

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

**Ansprechperson:** Herr Jack

**Amt:** Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6622

📠 05251 308-6699

✉ jackf@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41699-24-600**

Datum: 13.05.2025

**Vorhaben** Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG:  
Typenänderung einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW sowie einer Verschiebung des Standortes (WEA 01)

**Antragstellerin** LSF Energy GmbH & Co. KG, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

**Grundstück** Hövelhof, Feldflur

**Gemarkung** Hövelhof

**Flur** 42

**Flurstück** 34

**Bezug** **Genehmigung vom 07.12.2023; Az.: 40585-22-600**  
**Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8 a BImSchG vom 09.04.2025**

**GENEHMIGUNGSBESCHIED**

**Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG**

**I. TENOR**

Mit Bescheid vom 07.12.2023, Az. 40585-22-600, wurde der LSF Energy GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW erteilt.



**Öffnungszeiten**  
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Straßenverkehrsamt**  
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr  
Di 14.00 – 16.00 Uhr  
Do 14.00 – 18.00 Uhr  
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

**Mit Bus und Bahn zu uns:**  
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter**  
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81  
BIC WELADE3LXXX

**VerbundVolksbank OWL eG.**  
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00  
BIC DGPBDE3MXXX

**Deutsche Bank AG**  
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00  
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853  
Steuernummer 339/5870/1115

Entsprechend Ihres Antrages vom 20.09.2024, hier eingegangen am 20.09.2024, wird auf Grund der §§ 16, 16 b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens gem. §§ 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, 73 Abs. 1 BauO NRW die

### Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Beschaffenheit der o. g. Windenergieanlage durch Typenwechsel

vom Typ Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW sowie einer Verschiebung des Standortes um ca. 13,0 m erteilt.

#### Gegenstand der Änderungen:

Typenwechsel einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW sowie einer Verschiebung des Standortes um ca. 13,0 m

#### Standorte der Anlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Hövelhof	Hövelhof	42	34	32.470.673,00 / 5.743.332,00

#### Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebes

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		Modus BM IIs	22:00 – 06:00 Uhr

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 07.12.2023, Az.: 40585-22-600, sowie die Bestimmungen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8 a BImSchG vom 09.04.2025, ihre Gültigkeit.

Die Änderungsgenehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
  - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
  - 2. Rechtsquellenverzeichnis

## II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

### WEA 01

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5
Leistung	6.000 kW
Nabenhöhe	162,00 m
Rotordurchmesser	175,00 m
Gesamthöhe	249,50 m

## III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG festgesetzt:

### A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Änderungsgenehmigung neu zu laufen.

## B. Bedingungen

### Bedingungen aus dem Baurecht

Die baurechtliche Bedingung über die Rückbauverpflichtung wurden bereits in der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8 a BImSchG vom 09.04.2025, Az.: 41699-24-600, festgesetzt.

### Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Die Bedingung aus dem Natur- und Landschaftsschutz für die Zahlung des Ersatzgeldes wurde bereits in der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gem. § 8 a BImSchG vom 09.04.2025, Az.: 41699-24-600, festgesetzt.

Die Bedingungen III B. 4 und III B. 5 des Genehmigungsbescheides vom 07.12.2023, Az.: 40585-22-600, bleiben unverändert bestehen.

## C. Erschließung

Von der gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke kann planungsrechtliche ausgegangen werden.

## D. Auflagen

### Immissionsschutzrechtliche Auflagen

#### Immissionsbegrenzung - Schallleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

##### *Allgemeine Auflagen*

1. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

*Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit*

2. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH im Zusammenhang mit den Herstellerangaben Enercon Windenergieanlage E-175 EP5 / 6.000 kW, Betriebsmodus OM-0 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA1 E-175 EP5; max. Leistung 6.000 kW												
Modus BM IIs	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	$\sigma_R$ [dB]	$\sigma_P$ [dB]	$\sigma_{Prog}$ [dB]	
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2	0,5	1,2	1,0	
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9				
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	<b>89,0</b>	<b>94,7</b>	<b>99,3</b>	<b>102,8</b>	<b>103,5</b>	<b>101,9</b>	<b>94,7</b>	<b>78,3</b>				

$L_{W,Okt}$  = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$  = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$  = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$  = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen

*Aufschiebung des Nachtbetriebs*

3. Die Windenergieanlage WEA 1 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Enercon E-175 EP5 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{o,Okt,Vermessung}$ ) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_{o,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{o,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH, Stellungnahme vom 12.07.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{o,Okt,Vermessung}$  des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH, Stellungnahme vom 12.07.2024 ermittelten und in der Tabelle über die Zusatzbelastung auf Seite 2 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die [Immissionsschutzbehörde] in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 7 zu überprüfen.

#### *Aufnahme des Nachtbetriebs übergangsweise mit reduziertem Schallpegel*

4. Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

#### Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

5. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

#### *Abnahmemessung*

6. Für die WEA Nr. 1 ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

### *Genehmigungskonformer Nachtbetrieb*

7. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v.g.  $L_{e,max,Okt}$  Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle  $L_{e,max,Okt}$  Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 12.07.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle im Anhang Seite 3-5 der Stellungnahme Schall der Lackmann Phymetric GmbH aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

### Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

8. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 05.09.2024 weist für die relevanten Immissionsorte
- IP01 Henkenteich 1, 33129 Delbrück
  - IP02 Kaunitzer Str. 81, 33129 Delbrück
  - IP03 Kaunitzer Str. 85, 33129 Delbrück
  - IP04 Grenzweg 9, 33415 Verl
  - IP05 Rietberger Landstraße 167, 33415 Verl
  - IP06 Rietberger Landstraße 167A, 33415 Verl
  - IP07 Rietberger Landstraße 141, 33415 Verl
  - IP08 Rietberger Landstraße 104, 33415 Verl
  - IP09 Kaunitzer Str. 43, 33161 Hövelhof
  - IP10 Kaunitzer Str. 33, 33161 Hövelhof
  - IP11 Am Furlbach 22, 33161 Hövelhof
  - IP12 Knochenweg 44, 33161 Hövelhof
  - IP13 Kaunitzer Str. 10, 33161 Hövelhof

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer; worst case) aus. An diesen Immissionspunkten darf die Windkraftanlage keinen zusätzlichen Schatten verursachen.

Es muss durch eine geeignete Abschalteneinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den v.g. Immissionsorten durch die beantragte Windenergieanlage eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 Min./d (astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer worst case) ausgeschlossen wird. Die Werte der Vorbelastung sind der v.g. Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 05.09.2024 zu entnehmen.

9. Die Windenergieanlage muss mit einer geeigneten Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen steuert.
10. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
11. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
12. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb der im Schattenwurfgutachten ermittelten astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) der unter Punkt 1 aufgelisteten Immissionsorte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
13. An den Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

#### Auflagen aus dem Baurecht

##### *Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht*

14. Die Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen (Dokument-ID / DCC: E-175 EP5-HT-162-ES-C-01), ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.

##### *Turbulenzen*

15. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) der beantragten Windenergieanlage mit dem Az. 41699-24 muss gewährleistet sein, dass die für die Typenänderung gekennzeichneten Windenergieanlagen mit den Az. 40690-23 entsprechend deren Genehmigung hergestellt wurden bzw. die zu ersetzenden Anlagen zurückgebaut wurden. Falls dies nicht der Fall ist, ist vor Inbetriebnahme eine angepasstes Turbulenzgutachten einzureichen.

### *Brandschutz*

16. Das Brandschutzkonzept 22-2100B\_K2 Index A vom 15.11.2024 aufgestellt von Herr Dipl.-Ing. Josef Gabriel ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

#### Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

### *Eiswurf/Eisfall*

17. Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 28.02.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
18. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hövelhof mit der Referenznummer 2024-G-140-P4-R0, erstellt von der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG am 11.10.2024 (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

### Auflagen aus dem Natur- und Landschaftsrecht

**Die Auflagen III E. 57 sowie III E. 59 bis 68 des Genehmigungsbescheides vom 07.12.2023, Az.: 40585-22-600, bleiben unverändert bestehen.**

**Die Auflage III E. 58 des Genehmigungsbescheides vom 07.12.2023 wird hiermit aufgehoben und durch folgende neue Auflage III D. 58 ersetzt:**

### *Gestaltung des Mastfußbereiches*

58. Im Umkreis mit einem Radius von 138 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den

Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellfläche sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

**Folgende Nebenbestimmungen werden zusätzlich zum Genehmigungsbescheid vom 07.12.2023, Az.: 40585-22-600, in diese Änderungsgenehmigung aufgenommen und erhalten in Anlehnung an die Nummerierung der natur- und landschaftsschutzrechtlichen Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 07.12.2023 hier die Nummerierungen III D. 68 a - d:**

#### *Pflanzmaßnahmen*

- 68 a. Im Bereich der temporär beanspruchten Fläche ist die Hecke entlang des Grabens im Verhältnis 1:1 (gem. LBP 87 m<sup>2</sup>) wiederherzustellen.  
Zu verwenden sind mindestens 40 Stück der in der Anlage „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ genannten Sträucher und Bäume in den genannten Qualitäten. Die Sträucher sind in gruppenweiser Pflanzung zu 3 bis 5 Stück je Art zu setzen. Die Laubbäume sind mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen.
- 68 b. Im Bereich der temporär beanspruchten Fläche sind entlang des Grabens mindestens vier standortgerechte heimische kleinkronige Laubbäume, z.B. Feldahorn oder Hainbuche (Heister, 2 x verpflanzt, 1,25 – 2,50 m hoch gem. den Gütebestimmungen des FLL für Baumschulpflanzen, Stand 2004 gem. beigefügter Anlage „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“) zu pflanzen und mit einem Baumpfahl (Mindestlänge 2,00 m, Zopfstärke 5 - 7 cm) und Kokosband als Bindematerial zu befestigen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen hat mindestens 8 m zu betragen.
- 68 c. Innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung des Vorhabens sind die o.g. Pflanzmaßnahmen durchzuführen.
- 68 d. Pflanzenausfälle durch Schädlinge, Witterungseinflüsse, Fegeschäden, Zerstörungen und durch Verbiss beeinträchtigte Gehölze sind unverzüglich zu ersetzen. Ich empfehle daher einen entsprechenden Verbisschutz.

#### Auflagen aus dem Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrecht

##### *Auflagen der Unteren Wasserbehörde*

19. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
20. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobile Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.

Für die Betankungsvorgänge sind Ölbindemittel und / oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### *Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

21. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren.

Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruch-abfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind die Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen.

In diesem sind alle Bodenab- und Bodenaufträge zu bilanzieren und mindestens folgende Punkte prüfbar darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
    - Bodenabtrag
    - Bodenauftrag
    - Bodenumlagerung vor Ort
    - Bodenzuführung von extern
    - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
  - Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
  - Darlegung der Wege der externen Entsorgung
  - Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
  - Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
  - Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird
22. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
23. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
24. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

## Auflagen der Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-

### *Allgemeine Nebenbestimmungen*

25. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 544-24“ vorzulegen.
26. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
27. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
28. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
29. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
30. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuereung aller Anlagen anzuordnen.

### *Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung*

31. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
  - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), licht grau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

32. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
33. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
34. Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

#### *Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung*

35. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
36. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
37. Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
38. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
39. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
40. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

41. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
42. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### *Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung*

43. Da sich der Standort der geplanten WKA innerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ (Kontrollzone Paderborn) befindet, kann der Einsatz der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) nur erfolgen, wenn diese technisch an das BNK System für Paderborn/Lippstadt angebunden ist und die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt sind. Ist die technische Anbindung nicht möglich, ist der Einsatz einer BNK nicht gestattet.
44. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 544-24“ anzuzeigen.  
Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
  - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
  - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

#### *Nebenbestimmungen zum Störfall*

45. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
46. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.  
Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
47. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
48. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

### *Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis*

49. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0509 Nr. 544-24 per E-Mail an [luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de) anzuzeigen.  
Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
  2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENRNr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
- Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:
- a. DFS- Bearbeitungsnummer
  - b. Name des Standortes
  - c. Art des Luftfahrthindernisses
  - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
  - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
  - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
  - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
50. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 11426-a ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

### Auflage des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

51. **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten:** Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

## **IV. BEGRÜNDUNG**

### **Antragsgegenstand und Verfahrensablauf**

Mit Bescheid vom 07.12.2023, Az. 40585-22-600, wurde der LSF Energy GmbH & Co. KG gemäß der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW erteilt.

Mit Ihrem Antrag vom 20.09.2024 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit der o. g. Windenergieanlage durch Typenwechsel vom Typ Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einem Rotordurchmesser von 163,0 m sowie einer Nennleistung von 5.700 kW zum Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW sowie einer Verschiebung des Standortes der Windenergieanlage um ca. 13,0 m beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Da in der näheren Umgebung der Windenergieanlage zum Zeitpunkt der Beantragung keine weiteren Windenergieanlagen betrieben wurden und auch keine entsprechenden Anträge vorlagen, ist die beantragte Windenergieanlage kein Teil einer Windfarm. Gem. § 1I und V i.V.m. Nr. 1.6.3 der 1. Anlage des UVP-G ist die Anlage, da die Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen nicht erreicht wird, aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit zu einer Windfarm, nicht UVP-pflichtig. Auch die UVP-Vorprüfung ist aus diesem Grund entfallen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Hövelhof als Trägerin der Planungshoheit,
- der Stadt Delbrück
- dem Kreis Gütersloh
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Gemeinde Hövelhof hat ihr gemeindliches Einvernehmen mit Schreiben vom 27.01.2025 versagt. Die Stadt Delbrück hat keine Stellungnahme innerhalb der ihr gesetzten Frist abgegeben. Aus diesem Grund ist die Zustimmungsfiktion eingetreten.

Mit Bescheid vom 09.04.2025 wurde der vorzeitige Baubeginn gem. § 8 a BImSchG für die Errichtung der notwendigen Zuwegung, die Fundamentierungsarbeiten des Anlageturms sowie die Errichtung des Turms der o. g. Windenergieanlage zugelassen.

## **Befristung der Genehmigung**

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

## **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Mit Schreiben vom 27.01.2025 hat die Gemeinde Hövelhof das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der LSF GmbH & Co. KG versagt. Als Begründung brachte die Gemeinde Hövelhof vor, dass sich das Vorhaben nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen befinde und somit den planungsrechtlichen Zielen der Gemeinde widerspreche.

Darüber hinaus befinde sich das Vorhaben nicht innerhalb der von der Bezirksregierung Detmold im Rahmen der ersten Änderung des Regionalplanes in Aufstellung befindlichen Windenergiegebietes.

Abschließend wurde seitens der Gemeinde Hövelhof darauf verwiesen, dass der Rat der Gemeinde mit Beschluss vom 08.12.2022 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB bereits zum Antragsverfahren des Az.: 40585-22-600, Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X (Genehmigung vom 07.12.2023) versagt habe. Dieser Beschluss sei auf den o. g. Antrag zum Anlagen- und Standortwechsel übertragbar.

Mit der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X vom 07.12.2023 (Az.: 40585-22-600) wurde bereits das rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ersetzt.

Durch die geplante geringe Verschiebung der Anlage sowie dem Typenwechsel ergibt sich kein aluid, so dass die planungsrechtliche Entscheidung über den Standort nicht erneut geprüft werden muss. Andere Belange wurden seitens der Gemeinde nicht vorgetragen.

Gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionschutzbehörde.

Mit Anhörung vom 06.03.2025 wurde die Gemeinde Hövelhof über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, informiert und ihr gem. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Gemeinde Hövelhof nutzte diese Möglichkeit zur Stellungnahme bis heute nicht.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht nicht im Ermessen der zuständigen Behörde, sondern ist eine gebundene Entscheidung; § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ist hier als Befugnisnorm zu verstehen (vgl. auch § 73 Abs. 1 BauO NRW).

Das rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB, § 73 BauO NRW daher ersetzt.

## **Naturschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

### *Begründung der geänderten Inhalts- und Nebenbestimmungen*

#### Zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) „Windenergie-Projekt Hövelhof“ (Schmal + Ratzbor, 20.04.2022) und der Vermerk zum Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG Windenergie-Projekt „Hövelhof“ (Schmal und Ratzbor, 19.09.2024).

Die Ersatzgeldberechnung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlass NRW 2018. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld in Höhe von 52.057,84 € zu zahlen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung bzw. Teil- und Vollversiegelung von 2.741 m<sup>2</sup> Ackerflächen.

Die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt auf dem Grundstück in der Gemarkung Westerloh, Flur 22, Flurstück 73. Vorgesehen ist die Entwicklung einer Brache und eines Blühstreifens auf einer 1,5 ha großen Teilfläche. Bei der Maßnahme handelt es sich gleichzeitig um eine artenschutzrechtliche

Vermeidungsmaßnahme. Aufgrund der positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt kann sie als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt angerechnet werden. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt ist mit Umsetzung der Maßnahme vollständig nachgewiesen.

Durch die temporären Baustellenflächen wird ein Baum und eine 87 m<sup>2</sup> große Hecke überplant. Die Hecke ist nach Abschluss der Bauarbeiten vor Ort im Verhältnis 1:1 wiederherzustellen. Aufgrund des Verlustes des Einzelbaumes mit einem Stammumfang von 312 cm sind als Ersatz vier heimische Bäume zu pflanzen.

## V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Bröckling

## VII. HINWEISE

### Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender bzw. vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### Baurechtliche Hinweise:

#### *Allgemeine Hinweise aus dem Baurecht*

4. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (siehe nachfolgende Tabelle)

Windkraftanlagen-Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
E-175 EP5	41699-24	Hövelhof	42	34
		Hövelhof	42	36
		Hövelhof	42	99

### Hinweise aus dem Wasser- und Abfallrecht

#### *Hinweise der Unteren Wasserbehörde*

5. Für das Kühlsystem, das Nabenlager sowie die Transformatorenanlage ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

Für Rückfragen steht Ihnen beim Kreis Paderborn, Untere Wasserbehörde - Herr Brückner - unter der Telefonnummer 05251/308-6637 zur Verfügung.

#### *Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde*

6. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung) in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können (siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung).
7. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (in der aktuellen Fassung) bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
8. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Ansprechp.: Frau Burgfeld/Herr Schröder (Tel.: 05251/308-6666/6639)

## **VIII. ANLAGEN**

### **1 Auflistung der Antragsunterlagen**

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr            Inhaltsverzeichnis

- 1 Antrag gem. § 16 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen & -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Typenprüfung
- 16 Gutachten
  - Artenschutzfachbeitrag (AFB Stufe II), Ing. Büro Landschaft & Wasser, Dr. Karl-Heinz Loske, Salzkotten, 16.08.2024
  - Vermerk zum Änderungsantrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG Windenergie-Projekt „Hövelhof“ hinsichtlich Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag zur Natu-ra 2000-Vorprüfung und UVP-Bericht, Schmal & Ratzbor, 19.09.2024
  - Stellungnahme Schall vom 12.07.2024
  - Stellungnahme Schattenwurf vom 05.09.2024
  - Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hövelhof; I17-Wind GmbH & Co. KG, Husum, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-466, 22.07.2024
  - Das Brandschutzkonzept 22-2100B\_K2 Index A vom 15.11.2024, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Josef Gabriel.
  - Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 28.02.2022.
  - Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hövelhof mit der Referenznummer 2024-G-140-P4-R0, erstellt von der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG am 11.10.2024, (standortspezifische Risikoanalyse).

**Anlage: Bauvorlagen, die explizit zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden:**

- Die „Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen „E-175 EP5-HT-162-ES-C-01“.
- Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Hövelhof Deutschland mit der Berichtsnummer I17-SE-2024-466 Rev.01, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG (Turbulenzgutachten).
- Das Brandschutzkonzept 22-2100B\_K2 Index A vom 15.11.2024, aufgestellt von Herrn Dipl.-Ing. Josef Gabriel.
- Das Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 7247 373 D Rev.2, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 28.02.2022.
- Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hövelhof mit der Referenznummer 2024-G-140-P4-R0, erstellt von der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG am 11.10.2024, (standortspezifische Risikoanalyse).
- Der amtliche Lageplan zum Bauantrag mit der Auftragsnummer 21-283, erstellt von Herrn Dipl.-Ing. Brülke am 30.08.2024.

## 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
<b>12. BImSchV</b>	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
<b>AVwGebO NRW</b>	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)

<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>BauGB-AG NRW</b>	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
<b>BauO NRW 2018</b>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
<b>BetrSichV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
<b>DSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
<b>ERVV</b>	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
<b>GebG NRW</b>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
<b>GefStoffV</b>	Gefahrstoffverordnung
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
<b>LKrWG NRW</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
<b>LNatSchG NRW</b>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
<b>LuftVG</b>	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

<b>LWG NRW</b>	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
<b>UVPG NRW</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
<b>UWSchadAnzVO</b>	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Duplikat